

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

## **der Gemeinde Mainhausen**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. 1970 I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 35 der Friedhofsordnung der Gemeinde Mainhausen vom 06.05.2008 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in der Sitzung vom 06.05.2008 folgende Änderung der Gebührenordnung vom 04.10.2005 beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Mainhausen vom 19.11.1991 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,

- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Mainhausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche im Kühlraum<br>bis zu vier Kalendertagen bei einer<br>Temperatur von +4 bis 0 Grad Celsius | <b>150,-- Euro</b> |
| Für jeden weiteren Kalendertag  | <b>42,-- Euro</b>  |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne<br>bis zu 10 Kalendertagen   | <b>85,-- Euro</b>  |
| Für jeden weiteren Kalendertag  | <b>4,-- Euro</b>   |
| c) Für die Benutzung einer Gefrierzelle<br>bis zu 3 Kalendertagen bei einer Temperatur<br>von -10 bis -30 Grad Celsius  | <b>500,-- Euro</b> |
| Für jeden weiteren Kalendertag  | <b>100,-- Euro</b> |
| d) Für die Benutzung des Sezierraumes<br>einschließlich Reinigung   | <b>165,-- Euro</b> |
| Für die Gestellung von Hilfskräften<br>je Hilfskraft und Stunde   | <b>65,-- Euro</b>  |
| e) Für die Gestellung eines Leih- oder<br>Transportsarges   | <b>620,-- Euro</b> |

(2) Für die Benutzung der Trauerhalle  
werden folgende Gebühren erhoben:

Mainflingen	<b>100,-- Euro</b>
Zellhausen	<b>200,-- Euro</b>

(Für die Benutzung der Trauerhalle beim alten Friedhof an der  
Stockstädter Straße wird keine Gebühr erhoben).

## **§ 6 Bestattungsgebühren**

Für die Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bestattung von Urnen in Urnenwand	<b>150,-- Euro</b>
Bestattung von Kindern bis zu 6 Jahren und Urnen in Erdgrab	<b>175,-- Euro</b>
Bestattung einer Person	<b>455,-- Euro</b>
Bestattungen in einem Tiefgrab	<b>540,-- Euro</b>

**§ 7 ersatzlos gestrichen durch Beschluss vom 22.10.1996**

**§ 8 a ersatzlos gestrichen durch Beschluss vom 04.10.2005**

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte**

Für die Überlassung und Räumung (nach Ablauf) einer Reihengrabstätte werden  
folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	<b>215,-- Euro</b>
b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre	<b>760,-- Euro</b>

## **§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung eines Wahlgrabes (auch Familiengräber) für die Dauer von  
40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 14 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende  
Gebühren erhoben:

a) Für eine Grabstelle für eine Beisetzung	<b>1.000,-- Euro</b>
b) Für eine Grabstelle für 2 Beisetzungen	<b>2.000,-- Euro</b>
c) Für jede weitere Beisetzung	<b>1.000,-- Euro</b>

- (2) a) Urnenwahlgrabstätte Wand  
je Grabkammer eine Nutzungszeit von  
40 Jahren - max. 2 Urnen - **1.000,-- Euro**
- b) Urnenwahlgrabstätte Erde  
je Grabstätte eine Nutzungszeit von  
40 Jahren - max. 2 Urnen - **750,-- Euro**
- je weitere Urne **375,-- Euro**
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 14 der Friedhofsordnung)  
werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Familiengräbern je Grabstätte und Jahr  
der Verlängerung **25,-- Euro**
- b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und  
Jahr der Verlängerung **25,-- Euro**
- (4) Für die Überlassung eines Tiefgrabes für die  
Dauer von 25 Jahren
- a) Für eine Grabstelle bis zu 2 Beisetzungen **1.440,-- Euro**
- b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes  
wird für jedes Jahr der Verlängerung eine  
Gebühr von **25,-- Euro**  
erhoben.

### **§ 9 a Erwerb des Nutzungsrechts an einer anonymen Grabstätte** (neu hinzu lt. Beschluss vom 06.05.2008)

Für die Überlassung einer anonymen Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage  
(Waldfriedhof, OT Zellhausen) wird folgende Gebühr erhoben:

Für die Grabstelle zur Beisetzung einer Urne 500,-- Euro.

### **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

Die Berechtigten haben gemäß § 33 der Friedhofsordnung nach Ablauf der Ruhefrist  
bzw. der Nutzungszeit die Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen  
zu entfernen.

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den  
Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren  
erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, usw.

- |                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| 1. bei einem Wahl- bzw. Familiengrab | <b>336,-- Euro</b> |
| 2. bei einem Tiefengrab              | <b>240,-- Euro</b> |
| 3. bei einer Urnenwahlgrabstätte     | <b>100,-- Euro</b> |

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20.05.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung vom 05.10.2005 außer Kraft.

Mainhausen, den 20.05.2008

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Mainhausen

D i s s e r  
Bürgermeisterin